

---

## S 3 R 162/05

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 R 162/05
Datum	04.05.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 R 677/05
Datum	25.01.2006

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 4. Mai 2004 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Die Beklagten streiten um eine berufliche Ausbildung des Klägers zum Bäcker.

Der 1966 geborene Kläger erlernte nach Besuch der Förderschule von 1982 bis 1985 den Beruf des Bauspezialfacharbeiters (Maurers), den er bis zu seiner Arbeitslosigkeit ab 01.01.2002 ausübte. Wegen eines rezidivierenden Wirbelsäulensyndrom, Polyarthralgien bei rheumatischer Erkrankung, einer psychovegetativen Störungen, eines überempfindlichen Bronchialsystems und eines Bluthochdrucks war der Kläger seit dem 19.06.2002 arbeitsunfähig und später arbeitslos. Die Bundesagentur für Arbeit leitete ein Verwaltungsverfahren auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein, das zunächst zur medizinischen Rehabilitation (stationäres Heilverfahren in Bad A. im Herbst 2002) durch die

---

Beklagten f¼hrte. Auch danach bestand  besttigt durch ein Gutachten der Beratungsrztin der Beklagten vom November 2002  eine erhebliche Gefhrdung der Erwerbsfhigkeit im bisher ausgebten Beruf. Die Beklagte sah keine Veranlassung, den Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in einen Rentenanspruch umzudeuten (Mitteilung vom 25.11.2002 an die AOK Bayern). Ein Antrag des Klgers auf Rente wegen Erwerbsminderung vom 17.04.2003 wurde von der Beklagten mangels Versicherungsfall der verminderten Erwerbsfhigkeit abgelehnt.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben lehnte die Beklagte zunchst mit Bescheid vom 25.11.2002/Widerspruchsbescheid vom 27.03.2003 ab, weil sich dem Klger noch zumutbare Arbeitsgelegenheiten im gesamten Bereich des wirtschaftlichen Lebens bieten wrden. Im anschlieenden Klageverfahren (Az.: S 9 RJ 243/03) beim Sozialgericht Regensburg (SG) anerkannte die Beklagte aber nach einem Gutachten des Sachverstndigen Dr. W. ihre Verpflichtung zur Erbringung einer beruflichen Rehabilitationsmanahme und stellte dies mit Bescheid vom 11.06.2004 fest.

Im weiteren Verwaltungsverfahren fhrte das Berufsfrderungswerk E. (BFW) im Auftrag der Beklagten vom 29.08.2004 bis 10.09.2004 eine Eignungs- und Arbeitserprobung durch. Danach bestand beim Klger eine begrenzte Anpassungsfhigkeit verbunden mit einem eher hohen zeitlichen Aufwand fr neue berufliche Anforderungen. Gegen Ende der Manahme habe der Klger den Beruf des Brokaufmanns favorisiert, nach Einsicht in eine problematische Eignung zum Steuerfachangestellten. An der eignungsgnstigeren Fachkraft fr Lagerwirtschaft habe er kein Interesse gezeigt. Bei klarer beruflicher Ausrichtung knne von einer tragfhigen motivationalen Basis fr eine berufliche Neuqualifizierung ausgegangen werden. Das Zusammenspiel von Intellekt und Persnlichkeit lasse eine Ausbildung zur Fachkraft fr Lagerwirtschaft als die eindeutig gnstigste Rehabilitationsmglichkeit auf Kammerniveau erkennen. In der anschlieenden Beratung vom 05.10.2004 legte der Rehabilitationsfachberater der Beklagten dem Klger dar, dass eine dauerhafte Integration durch eine Ausbildung zum Brokaufmann nicht zu erwarten sei. Es komme stattdessen eine Frderung im angelernten Bereich (z. B. eine Integrationsmanahme) bzw. allgemeine Hilfen zur Erlangung eines zustandsangemessenen Arbeitsplatzes in Betracht. Der Klger konnte dies nicht annehmen und bestand auf einer Ausbildung zum Brokaufmann.

Mit Bescheid vom 06.10.2004 lehnte die Beklagte die bernahme der Kosten einer Umschulung zum Brokaufmann ab, weil dadurch eine dauerhafte Integration nicht gewhrleistet und eine gnstigere Alternative vorhanden sei. Der auf den Widerspruch des Klgers erlassene Widerspruchsbescheid vom 17.02.2005 wiederholte diese Argumentation und enthielt zustzlich den Hinweis, dass die generelle Bereitschaft der Beklagten zu weiteren beruflichen Rehabilitationsmanahmen bestehe. Das schliee auch die Mglichkeit der Durchfhrung einer Frderung im angelernten Bereich oder der Gewhrung allgemeiner Hilfen zur Erlangung eines zustandsangemessenen Arbeitsplatzes nicht aus.

---

Hiergegen hat der Klager am 08.03.2005 Klage zum SG erhoben und vorgebracht, dass er sich fur geeignet halte, eine Umschulung zum Brokaufmann erfolgreich zu absolvieren. Die Ablehnung der Umschulung beruhe in Wahrheit auf finanziellen Grunden. Nur Fachkrafte hatzen berhaupt eine Chance auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, weshalb eine Umschulung und nicht nur eine Einarbeitung in eine Anlerntigkeit erforderlich sei.

Das SG hat nach Beiziehung diverser Arztberichte ein Gutachten des Arztes fur ffentliches Gesundheitswesen Dr. W. vom 04.05.2005 eingeholt, wonach dasselbe Leistungsbild wie bei der Begutachtung am 14.05.2004 im Vorprozess bestehe und der Klager eine nennenswerte Arbeitsleistung in seiner ausgebten Ttigkeit als Maurer nicht mehr erbringen konne. Denkbar seien noch leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten in wechselnder Krperhaltung unter Beachtung zustzlicher qualitativer Einschrnkungen. Vor dem Hintergrund eines vorhandenen psychovegetativen Syndroms seien auch Abstriche an das Anpassungs- und Umstellungsvermgen zu machen. Aus gesundheitlicher Sicht bestnden ebenfalls Bedenken gegen einen Broberuf, soweit besondere Anforderungen an die Finger- und Handgelenke gestellt wurden, sowie lngeres Sitzen erforderlich sei.

Durch Urteil vom 04.05.2005 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begrndung angefhrt, der Klager habe keinen Rechtsanspruch auf eine Umschulung gerade zum Brokaufmann. Der vorhandene Anspruch auf berufliche Rehabilitation dem Grunde nach zwinge die Beklagte in Ausbung ihres Ermessens nicht zur Erbringung der vom Klager erwnschten Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben. Es seien fur diese Ermessensentscheidung zwar Eignung und Neigung des Versicherten angemessen zu bercksichtigen. Ziel einer solchen Leistung sei es aber, die Teilhabe des Versicherten am Arbeitsleben mglichst auf Dauer zu sichern, wobei auch die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts Bedeutung habe. Gerade dieses Ziel sei nach der aus der berprfung der Berichte und Beurteilungen des BFW nach der Eignungs- und Arbeitserprobung gewonnenen berzeugung des SG beim Klager durch eine Umschulung zum Brokaufmann nicht zu erreichen. Die Schlussfolgerung der Beklagten, dass fur den Klager unter diesen Umstnden eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt nicht zu erwarten sei, halte das SG unter Bercksichtigung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes fur zutreffend. Daneben bestnden Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Klagers als Brokaufmann.

Hiergegen hat der Klager Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Es treffe nicht zu, dass er lediglich begrenzt fur den Beruf des Brokaufmanns geeignet sei. Ziel einer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sei auch die Frderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe Behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen am Leben in der Gesellschaft, insbesondere im Arbeitsleben. Abhngig von den individuellen, behinderungsbedingten Voraussetzungen seien die Hilfen zu gewhren, die sich nach den Umstnden des Einzelfalls positiv auf die Stellung des Behinderten bzw. Teilhabeberechtigten im Berufsleben auswirkten. Bei der Wahl der Manahme

---

sollten die Wünsche des Teilhabeberechtigten nach Möglichkeit auch im Hinblick auf deren Erfolg angemessen berücksichtigt werden. Es werde zwar nicht in Abrede gestellt, dass es eine Vielzahl von Personen gebe, die bei einer Eignungsuntersuchung bessere Ergebnisse erzielten. Es soll aber gerade Ziel einer Teilhabe am Arbeitsleben sein, auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen wieder in den Erwerbsprozess einzugliedern.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Regensburg vom 04.05.2005 sowie des Bescheides vom 06.10.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.02.2005 zu verpflichten, ihm eine berufliche Ausbildung zum Bäcker zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Meinung, dass bei der Entscheidung über den Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben jeder Aspekt einer beruflichen Neuorientierung abzuwägen und die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen sei. Bei der Auswahl der Leistungen seien Eignung, Neigung und bisherige Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen. Die persönlichen Wünsche des Versicherten stellten nur eines von mehreren Kriterien für die Wahl der optimalen Leistung dar. Beim Kläger stehe der eindeutig zum Ausdruck gebrachten Neigung eine fehlende Eignung entgegen. Die Ergebnisse der Eignungsprüfung ließen keinen so guten Berufsabschluss als Bäcker erwarten, dass eine spätere Anstellung im gewünschten Umschulungsberuf realistisch zu erwarten wäre.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten beider Instanzen und den der Beklagten sowie des SG mit dem Az.: S 9 RJ 243/03 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat kann ohne mündliche Verhandlung ([§ 153 Abs. 1](#), [124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -) entscheiden. Die Beteiligten sind dazu nach dem Zeitpunkt der letzten Ermittlungen und im Rahmen der Erörterung angehört worden und sind mit dieser Verfahrensweise einverstanden gewesen.

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Urteil des SG und der Bescheid der Beklagten vom 06.10.2004 sowie der Widerspruchsbescheid vom 17.02.2005 sind nicht zu beanstanden.

Gegenstand des Rechtsstreits ist wie vom Kläger ausschließlich beantragt und im Bescheid vom 06.10.2004 abgelehnt nur die Frage, ob die Beklagte verpflichtet ist, ihn zum Bäcker umzuschulen. Dieser Anspruch ist mit der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage durchzusetzen ([§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG](#), sogenannte Verpflichtungsbescheidungsklage, BSG [SozR 3-5765 § 10](#)

---

[Nr. 3](#) Satz 16 m.w.N.). Denn die Träger der Rentenversicherung bestimmen im Einzelfall unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung dieser Leistungen sowie die Rehabilitationseinrichtung (vgl. [Â§ 13 Abs. 1 SGB VI](#)).

Diesem Auswahlermessen geht ein  $\hat{\phantom{x}}$  hier für den Kläger unbestritten positiv bestehendes  $\hat{\phantom{x}}$  Handlungsermessen über das "Ob" einer Leistung voraus (sogenannte Eingangsprüfung), dessen Voraussetzungen durch die Aufgabe der Rehabilitation, für die der Rentenversicherungsträger zuständig ist (Rehabilitationszweck), beschrieben sind. Danach erbringt die Rentenversicherung Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie ergänzende Leistungen, um eine drohende Erwerbsminderung zu verhindern bzw. eine Erwerbsminderung zu beseitigen ([Â§ 9 SGB VI](#)). Dazu müssen persönliche ([Â§ 10 SGB VI](#)) und versicherungsrechtliche Voraussetzungen ([Â§ 11 SGB VI](#)) erfüllt sein. Erst dann ist der Rehabilitationsträger zur pflichtgemäßen, konkreten Auswahl der Rehabilitationsleistung verpflichtet, bei der ihm ebenfalls ein Ermessen eingeräumt ist (KassKomm-Niesel [Â§ 9 SGB VI](#) Rdnr. 9; [Â§ 13 SGB VI](#) Rdnr. 5).

Der Versicherte hat wegen dieses Handlungs- und Auswahlermessens, keinen Anspruch auf eine bestimmte Leistung ([Â§ 54 Abs. 4 SGG](#)), sondern auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens ([Â§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I](#)). Eine Verurteilung zum Erlass einer ganz bestimmten Leistung im Rahmen einer Verpflichtungsklage im Sinne von [Â§ 131 Abs. 2 SGG](#) würde voraussetzen, dass die Verwaltung keinen Entscheidungsspielraum mehr hat, das Ermessen also nur noch in einem ganz bestimmten Sinne ausgeübt werden könnte und jede andere Entscheidung fehlerhaft wäre (so genannte Reduzierung des Ermessens auf Null).

Das ist hier nicht der Fall.

Im vorliegenden Fall ist es nicht zu beanstanden, wenn es die Beklagte in Ausübung ihres vom Gesetzgeber eingeräumten Auswahlermessens ablehnt, die vom Kläger allein beantragte und gewünschte Sachleistung zur beruflichen Ausbildung als Bankkaufmann zu erbringen.

Die Umstände der Ermessensausübung für den vorliegenden Fall sind bereits in dem am 01.07.2001 in Kraft getretenen SGB IX (Art. 68 des Gesetzes vom 09.06.2001 BGBl. 1139) geregelt. Auch wenn der Grundanspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben schon vor Inkrafttreten des SGB IX entstanden ist, wird die Einzelmaßnahme erst durch Ausübung des Ermessens konkretisiert, wie es hier erstmals mit dem angefochtenen Bescheid vom 06.10.2004 erfolgte. Zuvor ist weder ein Anspruch noch eine Leistung zuerkannt noch eine Maßnahme begonnen worden (Übergangsfälle nach Art. 67 des Gesetzes vom 09.06.2001).

Nach [Â§ 4 SGB IX](#) umfassen die Leistungen zur Teilhabe die notwendigen Sozialleistungen, um  $\hat{\phantom{x}}$  wie der Kläger zu Recht ausführlich  $\hat{\phantom{x}}$  unabhängig von der Ursache der Behinderung unter anderem die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten zu sichern ([Â§ 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX](#)

---

). Die Leistungsträger erbringen aber ihre Leistungen weiterhin im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften ([Â§ 4 Abs. 2 Satz 2 SGB IX](#)). Die Träger der Rentenversicherung erbringen gemäß [Â§ 16 SGB VI](#) (gemäß [Â§ 301 SGB VI](#) anzuwenden in der durch Einföhrung des SGB IX geänderten Fassung) danach die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den [Â§ 33 bis 38 SGB IX](#). Nach [Â§ 33 Abs. 1 SGB IX](#) werden zur Teilhabe am Arbeitsleben die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern. Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt. Soweit erforderlich, wird dabei die berufliche Eignung geklärt oder eine Arbeitserprobung durchgeführt. Weiter regelt [Â§ 13 Abs. 1 SGB VI](#), dass der Träger der Rentenversicherung im Einzelfall unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung dieser Leistungen sowie die Rehabilitationseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

Im vorliegenden Fall ist es nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte in Ausübung ihres Ermessens in einer Ausbildung des Klägers zum Bärokaufmann nicht die einzig mögliche Lösung seines Rehabilitationsbedarfes sieht. Die Beklagte hat alle in [Â§ 4, 33 SGB IX](#) bzw. [Â§ 13 SGB VI](#) maßgeblichen Gesichtspunkte gewürdigt und beachtet. Sie hat sich dabei zur Ermittlung der Neigungen und Eignung des Klägers sowie der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sachverständiger Hilfe bedient, die berufliche Eignung geklärt und eine Arbeitserprobung durchgeführt. Sie hat die Ergebnisse dieser Maßnahme beachtet und zutreffend gewürdigt. Bei der darauf aufbauenden Ermessensentscheidung hat sie keinen wesentlichen Punkt unberücksichtigt gelassen und die erkannten Gesichtspunkte zutreffend gewichtet. Insbesondere hat sie sich mit der dominierenden Neigung des Klägers zum Beruf des Bärokaufmanns auseinandergesetzt. Im Ergebnis war die Beklagte aber nicht verpflichtet dem alleinigen Berufswunsch des Klägers die ausschlaggebende Bedeutung zuzumessen.

Dazu durfte sie zutreffend auch die vom BFW dargelegte Lage des Arbeitsmarktes, die prognostische Einschätzung der späteren Konkurrenzfähigkeit des Klägers als Bärokaufmann und das Ziel jeglicher Rehabilitation auf dauerhafte Wiedereingliederung in ihren Abwöngungsvorgang einbeziehen. Angesichts der aufgezeichneten Berufsalternative einer Fachkraft für das Lagereinwesen erweist sich der alleinige Berufswunsch des Klägers nicht als letzte und einzige Rehabilitationsmöglichkeit.

Die Begründung der Ermessensausübung (vgl. [Â§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X](#)) hat die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden sowie auch noch zulässig im gerichtlichen Verfahren ([Â§ 41 Abs. 2, 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB X](#)) hinreichend zum Ausdruck gebracht. So hat die Beklagte im Bescheid vom 06.10.2004 ausgeführt, dass sie die Ergebnisse der Arbeitserprobungs- und Berufsfindungsmaßnahme mit dem Kläger ausführlich besprochen und dabei auf das Ergebnis der

---

psychologischen Eignungsuntersuchung und der praktischen Erprobung im BFW Bezug nehmen. Seinem Wunsch einer Umschulung zum Bäcker aufgrund der erzielten Leistungen nicht zugestimmt werden. Schließlich hat sich die Beklagte auf den Eingliederungsvorschlag des Berufsausschusses E. gestützt, wonach der Kläger lediglich die Mindestanforderungen für eine Umschulung zum Bäcker erfüllt und seine persönlichen Fähigkeiten den rein kaufmännischen Sektor nicht geeignet sei. Dies entspricht auch tatsächlich dem vom Diplom-Psychologen L., psychologischer Dienst des BFW E., niedergelegten Ergebnisbericht. Ebenso ist der Inhalt der Besprechung im Aktenvermerk des Rehabilitationsfachberaters M. niedergelegt, an dessen richtiger Wiedergabe der Senat keine Zweifel hat. Schließlich hat sich die Beklagte auch in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich darauf gestützt, dass eine dauerhafte Integration durch eine Ausbildung zum Bäcker angesichts des Lebensalters des Klägers und eines voraussichtlich nur durchschnittlichen Berufsabschlusses nicht zu erwarten sei. Die insoweit gezogene Prognose ist schlüssig und basiert auf den im Berufsausschusszentrum ermittelten Tatsachen. Im Widerspruchsbescheid hat die Beklagte, ebenfalls zulässig, auf die sachgerechte Verwendung der Mittel der Versicherungsgemeinschaft abgestellt, die bei fehlenden Vermittlungsaussichten nicht gewährleistet sei. Im Berufungsverfahren hat die Beklagte schließlich im Schriftsatz vom 29.11.2005 ihre Argumentation wiederholt und verdeutlicht, wenn sie ausführt dass es im Interesse der Versicherungsgemeinschaft liege, aus der Bandbreite der zur Verfügung stehenden Maßnahmen diejenigen auszuwählen, die am wahrscheinlichsten zum gewünschten Ziel führten. Dabei habe der Versicherungsträger alle Aspekte einer beruflichen Neuorientierung abzuwägen: Eignung, Neigung und bisherige Tätigkeit. Die persönlichen Wünsche stellen nur eines von vielen Kriterien für die Wahl der optimalen Leistung dar.

Soweit das SG in seinem Urteil eigene Ermessenserwägungen angestrengt hat, berühren diese nicht die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Beklagten und werden vom Senat auch nicht geteilt. Insbesondere hat sich die Beklagte in ihrer Entscheidung nicht auf eine mangelnde gesundheitliche Eignung oder das äußere Erscheinungsbild des Klägers im Hinblick auf Bäckerberufe gestützt. Auch dies trifft zu. Das Wunschrecht der Leistungsberechtigten (vgl. [§ 9 SGB IX](#), [§ 33 SGB I](#)) genießt keinen absoluten Vorrang in der Ermessensausübung. Es wird nur berechtigten Wünschen entsprochen (§ 9 Abs. 1 Satz eins SGB IX). Die Beklagte hat hier durch Bescheid begründet, warum es den Wünschen des Klägers nicht entsprochen hat (vgl. [§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB IX](#)).

Ausgehend von dieser Sachlage ist die der Beklagten vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessensbetätigung vom Senat zu respektieren, dass eine zutreffende Ermessensausübung nicht zwingend und unausweichlich nur zu Umschulung des Klägers zum Bäcker führen kann. Von der Beklagten sind Alternativen aufgezeigt worden. Der Beruf des Bäckers stellt nicht die einzig denkbare Alternative dar, die sonst eventuell bei nicht optimaler Eignung und Erfolgsprognose verwirklicht werden müsste. Es liegt kein Fall vor, bei dem trotz Bedenken an der Verwirklichung der gesetzlichen Rehabilitationsziele dennoch die vom Versicherten favorisierte Förderung erfolgen müsste (vgl. Urteil des BSG

---

vom 18. Mai 2000, Az.: [B 11 AL 107/99 R](#) zur Frage eingeschränkter gesundheitlicher Eignung).

Klarstellend sei aber noch ausgeführt, dass bei der Beurteilung der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit grundsätzlich auf den zuletzt ausgeübten Beruf abzustellen ist (vgl. Urteil des LSG vom 06.02.2001 [L 6 R/337/99](#) m.w.N.) und die letzte berufliche Tätigkeiten des Versicherten in die Betrachtung einzubeziehen ist (KassKomm-Niesel [Â§ 10 SGB VI](#) Rdnr. 3). Die Befürchtung des Klägers, dass er ungerechtfertigt einen beruflichen Abstieg hinzunehmen habe und sein bisher erlangter Status eines Facharbeiters unberücksichtigt bliebe, sind unbegründet. Insoweit steht aber der Beklagten zwar ein Ermessen zu, auf dessen pflichtgemäße Ausübung aber ein Anspruch besteht (vgl. [Â§ 39 Abs. 1 SGB I](#)).

Die Berufung ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der Erwägung, dass es der Kläger mit seinem Berufungsbegehren erfolglos geblieben ist ([Â§ 193 SGG](#)).

Die Revision ist nicht zuzulassen. Hierfür sind keine Gründe ersichtlich ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 13.03.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024